



Merkblatt des städtischen Ordnungsamtes über die Erstellung von Hygienekonzepten für Privatveranstaltungen während der Corona-Pandemie (Hygienekonzept Corona)

Stand: 12.07.2021

1. Einleitung

Seit 28.06.2021 gelten aufgrund einer neuen Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) in Baden-Württemberg vereinfachte Regelungen auch für die Durchführung von Privatveranstaltungen. Zentraler Baustein bei der Organisation und Durchführung einer derartigen Veranstaltung ist die Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzepts. Denn gemäß § 8 Abs. 4 CoronaVO hat die Person, die eine Veranstaltung abhält, generell ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenerhebung durchzuführen.

In § 5 CoronaVO sind die wesentlichen Eckpunkte für ein Konzept aufgezählt. Für die Erstellung des Hygienekonzeptes ist in erster Linie der/die Veranstalter*in verantwortlich. Auf Verlangen der Behörde ist es von den Verantwortlichen vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Aufgrund der zahlreichen Anfragen und der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeit von Veranstaltungen ist es für das Ordnungsamt nicht praktikabel, zeitnah und umfassend auf Anfragen insbesondere für den Privatbereich einzugehen. Dennoch möchte das Ordnungsamt Privatpersonen bei der Planung von Events unterstützen. Daher hat es dieses Merkblatt erstellt, das mittels Anregungen und Hinweisen bei der Erstellung von Hygienekonzepten unterstützen möchte. Aufgrund des großen Spektrums bei der Gestaltung von Privatveranstaltungen können jedoch nur wesentliche Gesichtspunkte angesprochen werden.

2. Mindestinhalt eines Hygienekonzeptes

Soweit nach der CoronaVO ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den **konkreten Umständen des Einzelfalls** die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

- die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und die Regelung von Personenströmen,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
- eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.



3. Welche Vorgaben bzw. Handlungsanweisungen sollte ein Hygienekonzept haben?

Es sollten bei der Planung, Organisation und Durchführung von Privatveranstaltungen grundsätzlich folgende Überlegungen angestellt und die daraus resultierenden Ergebnisse in einem Konzept beschrieben werden; diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Thema	Überlegungen	Ergänzende Bemerkungen
Teilnehmerkreis / Personenströme	<ul style="list-style-type: none">- Wie viele Personen aus wie viel verschiedenen Haushalten sollen an der Veranstaltung teilnehmen?- Wie sind die Zugangsvoraussetzungen (keine oder genesen / geimpft / getestet)? Besteht Absonderungspflicht für Teilnehmende (z. B. bei Reiserückkehrenden)?- Gibt es separate Zu- und Abgänge zu der Örtlichkeit?- Wie wird der Zugang kontrolliert?	Hierbei ist auf die zulässige Anzahl der teilnehmenden Personen in Abhängigkeit von der festgestellten Inzidenzstufe für den Stadtkreis Heilbronn zu achten (§ 8 Abs. 2 CoronaVO). Die Inzidenzstufe wird vom Gesundheitsamt festgestellt und in den örtlichen Medien und auf der städt. Homepage veröffentlicht.
Sitzplan	<ul style="list-style-type: none">- Wo und wie halten sich die Personen während der Veranstaltung auf (wechselnde Örtlichkeiten, Tische, Sitz- und Stehplätze, Zugang zu Toiletten)?	Es wird empfohlen, bei der Belegung der Tische und Sitzplätze auf die Zusammensetzung von Haushalten zu achten.
Örtlichkeit	<ul style="list-style-type: none">- Ist die Fläche der vorgesehenen Örtlichkeit für die geplante Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ausreichend?- Halten sich die Personen ausschließlich im Freien oder auch in geschlossenen Räumen auf? Was passiert bei plötzlich auftretenden Ereignissen wie z. B. Unwetter?- Wie ist der Zugang zu den Toiletten und auf sonstigen Verkehrsflächen der Veranstaltungsstätte geregelt?- Wie ist die Lüftung in geschlossenen Räumen geregelt?	Bei privaten Zusammenkünften besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands. Je besser der Zugang zur Veranstaltung geregelt und kontrolliert wird, desto unkritischer ist die Unterschreitung des Mindestabstands insbesondere im Freien.
Hygieneplan	<ul style="list-style-type: none">- Wer desinfiziert an welchen Örtlichkeiten welche Gegenstände wie oft?	Diese Aufgabe sollte auf eine bestimmte Person übertragen werden.



Datenerhebung (vgl. auch § 6 CoronaVO)	- Wie erfolgt die Datenerhebung der teilnehmenden Personen (digital mittels App oder analog z. B. mittels Gästeliste) und wer kontrolliert dies?	Diese Aufgabe sollte ebenfalls auf eine bestimmte Person übertragen werden.
Maskenpflicht	- Bedarf es in besonderen Situationen einer Maskenpflicht (grundsätzlich besteht keine Maskenpflicht zwischen den Teilnehmenden im privaten Bereich, jedoch müssen Beschäftigte bei Kundenkontakt grundsätzlich eine Maske tragen)?	- Z. B. Weggang vom Tisch zur Benutzung von Toiletten in geschlossenen Räumen; - z. B. Unterschreitung des Mindestabstandes zu besonders gefährdeten Personen.
Besonderheiten	Gibt es besondere Aktivitäten während der Veranstaltung (z. B. Tanzen, Mitmachaktionen)?	Bei Aktivitäten mit erhöhtem Aerosolausstoß in geschlossenen Räumen besteht eine erhöhte Ansteckungsgefahr.
Kommunikation der Regeln gegenüber den teilnehmenden Gästen	Wie werden die teilnehmenden Personen über die konkreten Vorgaben und Handlungsanweisungen informiert (z. B. Einladung, Info am Zugang oder Tisch, Verwendung von Piktogrammen insbesondere bei Gästen mit Sprachschwierigkeiten)?	Dies ist ein wichtiger Baustein, damit das Hygienekonzept von den betroffenen Personen auch entsprechend umgesetzt werden kann.

4. Glossar:

Hygienekonzept = eine klare und verständliche Zusammenfassung bzw. Beschreibung von konkreten Vorgaben bzw. Handlungsanweisungen bezogen auf eine bestimmte Veranstaltung, wodurch die Ansteckungsgefahr durch das Corona-Virus auf ein angemessenes Maß reduziert werden kann.

Privatveranstaltung = Treffen von mehreren Personen aus verschiedenen Haushalten zu einer privaten Zusammenkunft, welche die Eigenschaften einer Veranstaltung erfüllt. Im Gegensatz zu einer öffentlichen Veranstaltung haben Anlass der Veranstaltung und der teilnehmende Personenkreis einen privaten Charakter (z. B. Hochzeits-, Geburtstags- und sonstige Familienfeiern).

Veranstaltung = zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt (vgl. § 8 Abs. 6 CoronaVO).

Verantwortliche = Personen, Organisationen oder Institutionen, welche einen wesentlichen Einfluss auf Planung, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung haben. Dies können die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder eine beauftragte Person sein.